

Protokoll vom 3. Mai 2005

**Kleine Anfrage 5/2005  
betreffend steuerliche Folgen bei Unternehmensnachfolge**

In einer Kleinen Anfrage vom 7. Februar 2005 erkundigt sich Kantonsrat Christian Heydecker nach den steuerlichen Folgen bei der Unternehmensnachfolge.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Das schweizerische Steuerrecht unterscheidet zwischen steuerbaren Vermögenserträgen und steuerfreien privaten Kapitalgewinnen. Steuerbarer Vermögensertrag bildet namentlich auch der Ertrag aus einer Beteiligung an einer juristischen Person wie beispielsweise Dividenden. Wird eine Beteiligung, die zum Privatvermögen des Anteilsinhabers gehört, verkauft, erzielt dieser hingegen einen steuerfreien Kapitalgewinn.

Überträgt ein Anteilsinhaber seine Beteiligung, die zu seinem Privatvermögen gehört, auf einen buchführungspflichtigen Käufer, so kann dies unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Besteuerung von Vermögensertrag beim bisherigen Anteilsinhaber führen, obwohl er formal einen Kapitalgewinn erzielt. Erfolgt die Übertragung auf eine selbstbeherrschte Gesellschaft, spricht man von Transponierung, während bei einer Übertragung an Dritte es sich um eine indirekte Teilliquidation handelt. Die Voraussetzungen einer Transponierung und einer indirekten Teilliquidation stimmen teilweise überein, unterscheiden sich aber auch.

Nach einem Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 14. Juli 1997 kann auch dann eine Transponierung vorliegen, wenn die Beteiligung vom Veräusserer in eine von seinen (zukünftigen) Erben beherrschte Gesellschaft (Erben-Holding) eingebracht wird.

Im Entscheid vom 11. Juni 2004 hat nun das Bundesgericht festgehalten, dass die Übertragung von Beteiligungsrechten aus dem Privatvermögen des Anteilsinhabers in das Geschäftsvermögen einer Holdinggesellschaft, deren Beteiligungsrechte von Nachkommen gehalten werden, unter dem Tatbestand der indirekten Teilliquidation zu prüfen ist. Dagegen verneinte es das Vorliegen einer sogenannten Transponierung, weil keine massgebliche Beteiligung des Verkäufers an der übernehmenden Gesellschaft bestand. Das Rundschreiben der ESTV vom 14. Juli 1997 ist damit gemäss Rundschreiben der ESTV vom 8. September 2004 überholt.

Das Bundesgericht erachtete im zu beurteilenden Fall die Kriterien für eine indirekte Teilliquidation als erfüllt. Hierbei hat es jedoch den Tatbestand der indirekten Teilliquidation wesentlich erweitert. Diese Erweiterung gilt zudem grundsätzlich nicht nur für Erben-Holdings.

Zusammenfassend hat das Bundesgericht Folgendes entschieden:

- Das Bundesgericht hat den Tatbestand der indirekten Teilliquidation ausgedehnt. Auch der Verkauf von Beteiligungen an eine Erbenholding ist ab sofort unter dem Aspekt der (ausgedehnten) indirekten Teilliquidation zu beurteilen;
- insbesondere stellt auch die künftige Ausschüttung von Gewinnen der Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte verkauft worden sind, eine Entreichung dar, soweit die Käufergesellschaft den Kaufpreis fremdfinanziert hat. Es gibt somit keine Beschränkung auf die bis zum Veräusserungszeitpunkt erwirtschaftete Substanz;
- die bisherige Praxis der Beschränkung auf Ausschüttungen innert fünf Jahren nach dem Verkauf ist nicht mehr anzuwenden;
- nach wie vor ist jedoch der Nachweis erforderlich, dass Verkäufer und Käufer durch gemeinsames Zusammenwirken die Entnahme der Mittel eingeleitet haben.

Im erwähnten Rundschreiben vom 8. September 2004 hat die ESTV angeordnet, dass die Veranlagungsbehörden für die direkte Bundessteuer die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts ab sofort anzuwenden haben. Alle offenen und neuen Fälle, die unter dem Tatbestand der indirekten Teilliquidation zu prüfen sind, müssen von den Veranlagungsbehörden an die Abteilung Inspektorat der ESTV gemeldet werden.

Der Entscheid des Bundesgerichtes ist aus Sicht des Regierungsrates zu Recht auf Ablehnung gestossen, da er die Unternehmensnachfolge in ungerechtfertigter Weise erschwert oder gar verunmöglicht.

Gestützt hierauf können die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Die kantonale Steuerverwaltung hatte in den vergangenen Jahren vereinzelt auch die Abwicklung von KMU-Nachfolgeregelungen über eine Erben-Holding zu bearbeiten.
2. Bei der indirekten Teilliquidation nach bisherigem (nicht erweiterten) Verständnis erfolgt eine Besteuerung auf der bis zum Veräusserungszeitpunkt erwirtschafteten Substanz. Der Substanzentzug bei der veräusserten Gesellschaft kann nicht nur in Form einer Substanzdividende erfolgen. Die Substanzentnahme allein begründet aber auch noch keine indirekte Teilliquidation. Vielmehr hängt diese vom Vorliegen weiterer Voraussetzungen ab, welche jeweils zu prüfen sind. Neu ist beim erweiterten Begriffsver-

ständnis, dass keine Beschränkung mehr auf die bis zum Veräusserungszeitpunkt erwirtschaftete Substanz besteht und auch die Praxis der Beschränkung auf Ausschüttungen innert fünf Jahren nach dem Verkauf nicht mehr anzuwenden ist.

In der bisherigen Praxis der kantonalen Steuerverwaltung wurde in einem Fall für die direkte Bundessteuer eine Besteuerung im Sinne des Rundschreibens der ESTV vom 14. Juli 1997 (Transponierung auch bei einer Erben-Holding) vorgenommen. Für die Kantons- und Gemeindesteuern waren die Voraussetzungen einer indirekten Teilliquidation im Sinne des bisherigen, eingeschränkten Begriffs erfüllt, was ebenfalls zu einer Besteuerung führte, wobei sich aber ein wesentlich tieferer zu versteuernder Betrag ergab.

Im Normalfall waren keine Entscheide im Sinne einer Transponierung oder einer indirekten Teilliquidation erforderlich, da üblicherweise im Rahmen einer Nachfolgeregelung vorgängig auch die kantonale Steuerverwaltung kontaktiert wird.

Der Regierungsrat bzw. die kantonale Steuerverwaltung ist bereit, die bisherige Praxis für die Kantons- und Gemeindesteuern fortzuführen.

3. Die Anfragen bei der kantonalen Steuerverwaltung zu Nachfolgeregelungen sind zurückgegangen, was darauf hinweist, dass die Nachfolgefrage hinausgeschoben wird. Allerdings handelte es sich auch bisher nur um wenige Fälle.
4. Der Regierungsrat teilt die Meinung, dass im Bereich der direkten Bundessteuer Handlungsbedarf besteht. Die Problematik sollte im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II des Bundes gelöst werden, was vom Bundesrat auch so beabsichtigt ist.

Schaffhausen, 3. Mai 2005

DER STAATSSCHREIBER:

  
Dr. Reto Dubach